1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

267

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Dezember 1982 | Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 82	Verordnung zur Bestimmung der zentralen Behörde nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland . *GVBl. II 304-20*	268
16. 11. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 324-3*	269
2. 12. 82	Anordnung über die zuständige Landesbehörde für die Zuweisungsentscheidung nach § 22 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes . . . *GVBl. II 310-57*	273
7. 11. 82	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher . . . . . *Ändert GVBl. II 323-56*	273
30. 11. 82	Verordnung über die Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen (Kehr- und Überprüfungsordnung) für das Land Hessen *GVBl. II 512-75*	274
2. 12. 82	Siebte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 512-68*	277
22. 11. 82	Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Frankfurter Wertpapierbörse (Ehrenausschußverordnung) . . . . . *GVBl. II 54-24*	280
26. 11. 82	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung *GVBl. II 356-144*	283
1. 12. 82	Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 83-38*	284
15. 11. 82	Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz . . . . . *Ändert GVBl. II 87-21*	285
26. 11. 82	Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen . . . . . *GVBl. II 316-23*	286
23. 11. 82	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt . . . . . *Ändert GVBl. II 320-51*	287
23. 11. 82	Sechste Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen . . . . . *Ändert GVBl II 320-68*	288
—	Berichtigung . . . . . *Ändert GVBl. II 300-8*	289

Verordnung zur Bestimmung der zentralen Behörde nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland*)

Vom 2. Dezember 1982

Auf Grund des § 1 Satz 1, des § 3 Satz 1 und des § 7 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 20. Juli 1981 (BGBl. I S. 665) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle für die Wahrnehmung der Aufgaben der zentralen Behörde nach

1. Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und
2. Art. 2 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

(BGBl. 1981 II S. 533) ist der Minister des Innern.

(2) Die Zustellung von Schriftstücken durch einfache Übergabe nach § 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland obliegt den Gemeinden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Innern beauftragt
Dr. Günther

*) GVBl. II 304-20

Dritte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen*)

Vom 16. November 1982

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen in der Fassung vom 6. Oktober 1978 (GVBl. I S. 537, 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1982 (GVBl. I S. 157), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Beamte im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 30 Jahren	25 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahre	27 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahre	30 Arbeitstage,
über 50 Jahre	33 Arbeitstage."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Artikel 3

Die Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Wiesbaden, den 16. November 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ministers des Innern beauftragt
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 324-3

Anlage

Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen

in der Fassung vom 16. November 1982

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) §§ 12 und 16 gelten für die Angestellten und Arbeiter der in Abs. 1 genannten Dienstherren entsprechend; günstigere tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2

Urlaubsanspruch, Urlaubsjahr

Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) Anspruch auf Erholungsurlaub unter Weitergewährung der Besoldung.

§ 3

Gewährleistung des Dienstbetriebs

Während des Urlaubs muß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. Der Behörde dürfen aus der Gewährung von Urlaub in der Regel keine Stellvertreterkosten erwachsen.

§ 3a

Beamte in Ausbildung

Beamte in Ausbildung haben den Erholungsurlaub so zu nehmen, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Bei einer Ausbildung in einem Studiengang einer Fachhochschule soll der Erholungsurlaub in der Zeit der Fachstudien genommen werden, während der keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

§ 4

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Lebensalter, das der Beamte im Laufe des Kalenderjahres vollendet. Er beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 30 Jahren	25 Arbeitstage,
über 30 bis 40 Jahre	27 Arbeitstage,
über 40 bis 50 Jahre	30 Arbeitstage,
über 50 Jahre	33 Arbeitstage.

(2) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte nach der für ihn geltenden Arbeitszeitregelung Dienst zu leisten hat. Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(3) Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünfzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünfzigstel des Urlaubs nach Abs. 1 und eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub für Schichtdienst (§ 14 a) bleibt in den Fällen des Satz 1 und 2 unberücksichtigt. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann die oberste Dienstbehörde eine abweichende Berechnungsweise zulassen. Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil eines Tages, so bleibt er unberücksichtigt.

§ 5
Wartezeit

Der Urlaubsanspruch kann erst sechs Monate, bei Jugendlichen erst drei Monate nach der Einstellung geltend gemacht werden (Wartezeit), es sei denn, daß der Beamte vorher ausscheidet. Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 6
Anrechnung früherer Beschäftigungszeit und früheren Urlaubs

(1) Beginnt das Beamtenverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so ist eine unmittelbar vorher beendete Zeit, während der der Beamte in demselben Kalenderjahr anderweitig im öffentlichen Dienst beschäftigt war, anzurechnen, falls der Urlaub für diese frühere Zeit noch nicht verbraucht ist. Eine unmittelbare Übernahme ist gegeben, wenn zwischen der Beendigung des früheren Beschäftigungsverhältnisses und dem Beginn des neuen nur Sonn- oder gesetzliche Feiertage, allgemein dienstfreie Werktage oder die für den Umzug von dem alten zu dem neuen Dienstort erforderlichen Reisetage liegen.

(2) Urlaub, der dem Beamten während desselben Kalenderjahres in einem früheren Beschäftigungsverhältnis jeder Art für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Beamtenverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

§ 7
Teilurlaub

(1) Der Beamte hat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Beamtenverhältnisses,

1. wenn er wegen Nichterfüllung der Wartezeit keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;
2. wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet;
3. wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet; scheidet er wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze aus, so hat er Anspruch auf die Hälfte des Jahresurlaubs;
4. wenn er als Jugendlicher im Kalenderjahr weniger als sechs Monate im Beamtenverhältnis beschäftigt wurde.

(2) Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage aufgerundet, jedoch nur einmal im Kalenderjahr.

§ 8
Teilung und Übertragung

(1) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Kann der Urlaub aus wichtigem Grund nicht rechtzeitig angetreten werden, so ist er auf Antrag auf das nächste Urlaubsjahr zu übertragen.

(3) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen nicht angetreten worden ist, verfällt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres angemessen verlängert werden.

(4) Läuft die Wartezeit erst im Laufe des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub erst am Ende dieses Kalenderjahres.

§ 9
Widerruf

Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Unvermeidbare Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden ersetzt.

§ 10
Erkrankung

Kann der Beamte einen genehmigten Urlaub wegen Krankheit nicht antreten oder erkrankt er während des Urlaubs und zeigt dies unverzüglich an, so werden die durch ärztliches, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Beamte dienstunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Zur Verlängerung des Urlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 11
Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

§ 12
Genesungsurlaub

(1) Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann dem Beamten Genesungsurlaub unter Weitergewährung der Besoldung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt werden. Dabei ist dem Erholungsbedürfnis Rechnung zu tragen. Der Beamte hat die Notwendigkeit der Beurlaubung durch Vorlage eines ärztlichen, auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

(2) Genesungsurlaub von mehr als drei Wochen darf nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde erteilt werden.

§ 13
Zusatzurlaub für Behinderte

(1) Dem Beamten kann bei einer nicht nur vorübergehenden Erwerbsminderung von wenigstens fünfundzwanzig vom Hundert und höchstens neunundvierzig vom Hundert wegen einer durch die Behinderung bedingten Erholungsbedürftigkeit Zusatzurlaub bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden. Die Erwerbsminderung ist durch den Bescheid eines Versorgungsamts oder durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn und soweit der Beamte wegen der Minderung der Erwerbsfähigkeit Anspruch auf Zusatzurlaub nach anderen Rechtsvorschriften hat.

§ 14
Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält einen Zusatzurlaub bis zu sechs Arbeitstagen.

§ 14a
Zusatzurlaub für Schichtdienst

(1) Verrichtet ein Beamter Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens vierzig Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so erhält er wie folgt Zusatzurlaub:

Bei Dienstleistungen

in der Fünf-Tage-Woche	in der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

Der Zusatzurlaub wird auch gewährt, wenn die Arbeit am Wochenende bis zu achtundvierzig Stunden unterbrochen wird.

(2) Verrichtet ein Beamter, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten, so erhält er Zusatzurlaub von

einem Arbeitstag,
wenn er mindestens 110 Stunden,

zwei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 220 Stunden,

drei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 330 Stunden,

vier Arbeitstagen,
wenn er mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet hat. Die Voraussetzungen von Satz 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

(3) Erfüllt ein Beamter weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch die des Abs. 2, so erhält er Zusatzurlaub von

einem Arbeitstag,
wenn er mindestens 150 Stunden,

zwei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 300 Stunden,

drei Arbeitstagen,
wenn er mindestens 450 Stunden,

vier Arbeitstagen,
wenn er mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet hat.

(4) Auf Beamte, deren Arbeitszeit nach § 85a oder § 92a des Hessischen Beamtengesetzes ermäßigt worden ist, sind Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in dem vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach Abs. 1 bis 4 zugrundegelegt. Der Zusatzurlaub wird für Beamte, die das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben oder im Urlaubsjahr vollenden, um einen Arbeitstag erhöht. Der Zusatzurlaub nach Abs. 1 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage, in den Fällen von Satz 2 fünf Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(6) Nachtdienst ist der dienstplanmäßige Dienst zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(7) Über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Dienstleistungen bleiben bei der Errechnung des Zusatzurlaubs außer Betracht.

(8) Abs. 1 bis 6 gelten nicht

1. für Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von vierundzwanzig Stunden Dauer vorsieht,
2. für Beamte, die sich zwischen Dienstende und nächstem Dienstbeginn an Bord von ruhenden Schiffen oder auf ruhenden anderen schwimmenden Geräten bereithalten,
3. für Beamte, die an Bord von Schiffen oder auf anderen schwimmenden Geräten zur Bord- und Hafenwache oder zur Ankerwache eingesetzt sind.

Ist die Arbeitszeit der Beamten nach Satz 1 Nr. 1 in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, so gelten Abs. 2 bis 7 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

§ 15
Sonderurlaub aus wichtigem Grund

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Beamten bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder für eine Tätigkeit bei internationalen Organisationen) auf Antrag Sonderurlaub ohne Besoldung gewähren. Bei Erteilung des Sonderurlaubs kann der Erholungsurlaub entsprechend gekürzt werden.

(2) Liegt der Sonderurlaub auch im dienstlichen Interesse, so kann gleichzeitig mit der Erteilung des Urlaubs die Besoldung ganz oder teilweise weitergewährt werden.

§ 16
Dienstbefreiung

(1) Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Weitergewährung der Besoldung kann unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten,
2. aus besonderen Anlässen, insbesondere
   a) zur persönlichen Bildung, Fortbildung und zur Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, dienstlichen, politischen, gewerkschaftlichen, wissenschaftlichen oder religiösen Interessen dienen,
   b) zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen die Bundesrepublik oder das Land Hessen repräsentativ vertreten ist,
   c) bei Todesfall, schwerer Erkrankung eines nahen Angehörigen, Familienfeiern oder Umzug.

(2) Zur Erteilung von Dienstbefreiung von jeweils mehr als sechs Werktagen bedarf es der Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

§ 17
Überleitung und Inkrafttreten

(1) Die Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1958 (GVBl. S. 149) wird aufgehoben.

(2) Ist dem Beamten bis zum 1. Januar 1964 der Urlaub noch nicht gewährt worden, der ihm nach der in Abs. 1 genannten Verordnung für das Urlaubsjahr 1963 (1. April 1963 bis 31. März 1964) zustand, so kann der Urlaub noch bis zum 30. September 1964 genommen werden.

(3) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.[1])

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Januar 1964.

Anordnung über die zuständige Landesbehörde für die Zuweisungsentscheidung nach § 22 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes*)

Vom 2. Dezember 1982

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140, 143), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Landesbehörde für die Zuweisungsentscheidung nach § 22 Abs. 5 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) ist das Notaufnahmelager Gießen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 310-57

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 7. November 1982

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2082), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1981 (GVBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Zahl „80" durch die Zahl „76" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „21 300" durch die Zahl „22 900" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 323-56

Verordnung über die Reinigung und Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen (Kehr- und Überprüfungsordnung) für das Land Hessen*)

Vom 30. Novembe 1982

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes Hessischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

§ 1
Überprüfungs- und Reinigungspflicht

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister oder sein Geselle führt die Überprüfungen und Reinigungen nach dem anliegenden Verzeichnis der überprüfungs- und reinigungspflichtigen Anlagen durch.

Anlage

(2) Die nach Nr. 6, 10, 13 und 14 des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses zu überprüfenden Anlagen sind bei Bedarf zu reinigen.

(3) Für die nach Nr. 1 und 2 des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses vorzunehmenden Reinigungen sollen die nachstehenden Kehrfristen eingehalten werden:
erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März,
zweite Reinigung in der Zeit vom 16. März bis 15. Juni,
dritte Reinigung in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober,
vierte Reinigung in der Zeit vom 16. Oktober bis 31. Dezember.

(4) Für die nach Nr. 3, 4, 5 und 9 des Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnisses vorzunehmenden Reinigungen sollen die nachstehenden Kehrfristen eingehalten werden:
erste Reinigung in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni,
zweite Reinigung in der Zeit vom 16. August bis 31. Dezember.

(5) Für gemischt belegte Schornsteine gelten die Kehr- und Überprüfungsfristen der an sie angeschlossenen Feuerstätte, die nach dem Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnis am häufigsten zu reinigen ist.

(6) Die Überprüfung und Reinigung der Rauch- oder Abgasableitungen von Verkaufsständen, -buden und -hallen, Baracken, Behelfswohnheimen, Wohnlauben und Wochenendhäusern (Behelfsschornsteine) sowie der Schornsteine von Gewächshausanlagen bis 46,5 kW ist während der vom Benutzer dem Bezirksschornsteinfegermeister mitzuteilenden Benutzungsdauer je nach der Beheizungsart in den Kehrfristen nach Abs. 3, 4 oder 5 vorzunehmen.

(7) Die Messungen nach § 9a Abs. 1 und 2 und § 9b der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166) sind während der üblichen Betriebszeit (Heizperiode) vorzunehmen; dies gilt nicht für dezentrale Anlagen zur ausschließlichen Brauchwasserbereitung.

(8) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann mit dem Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zusätzliche Überprüfungen und Reinigungen vereinbaren.

(9) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Gebiete zusätzliche Überprüfungen und Reinigungen anordnen, wenn dies wegen der besonderen Art der Schornsteine, ihrer außergewöhnlichen Benutzung, zur Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen oder aus besonderen Gründen der Feuersicherheit erforderlich ist.

(10) Das beabsichtigte Errichten, Aufstellen und Auswechseln von Feuerstätten hat der Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigter dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Bei Räumen mit Feuerstätten gilt das gleiche für Änderungen der Raumgröße und den Einbau fugendichter Fenster und Türen oder das Abdichten vorhandener Fenster und Türen.

§ 2
Ausnahmen von der Überprüfungs- und Reinigungspflicht

(1) Dauernd unbenutzte Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen und deren Rohröffnungen entsprechend den geltenden Vorschriften verschlossen sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht.

(2) Vor ihrer Inbetriebnahme sind unbenutzte Schornsteine und anzuschließende Feuerstätten durch den Bezirksschornsteinfegermeister auf ihre Feuer- und Betriebssicherheit zu prüfen.

§ 3
Ausbrennen

(1) Eine reinigungspflichtige Anlage darf nur ausgebrannt werden, wenn die

*) GVBl. II 512-75

Verbrennungsrückstände mit den gebräuchlichen Reinigungsgeräten nicht entfernt werden können.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder ständig zu beaufsichtigen. Der Zeitpunkt des Ausbrennens ist spätestens 48 Stunden vorher dem Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten, den Hausbewohnern, den Bewohnern gefährdeter Nachbargebäude, dem Gemeindevorstand, der Feuerwehr und der örtlich zuständigen Polizei schriftlich anzuzeigen.

(3) Nach dem Ausbrennen hat der Bezirksschornsteinfegermeister die Anlage, das Gebäude und dessen gefährdete Umgebung auf Brandgefahren zu untersuchen.

§ 4
Ausführung der Arbeiten

(1) Die Überprüfungs-, Reinigungs- und Meßarbeiten sind nach den anerkannten Regeln des Schornsteinfegerhandwerks und unter Beachtung der bau- und immissionsschutzrechtlichen, brandschutztechnischen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften auszuführen.

(2) Die beabsichtigte Überprüfung oder Reinigung hat der Bezirksschornsteinfegermeister in ortsüblicher Weise anzukündigen.

(3) Der Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigter haben für die Offenhaltung sämtlicher Räume, Böden und Keller, die bei den Überprüfungs-, Reinigungs- und Meßarbeiten begangen werden müssen, sowie für den unfallsicheren Zugang zu den Reinigungsöffnungen und Schornsteinmündungen zu sorgen. Während der Schornsteinreinigung dürfen die Schornsteinanschlüsse von Gasfeuerstätten in keiner Weise verschlossen werden.

§ 5
Nebenarbeiten

(1) Dem Bezirksschornsteinfegermeister sind folgende Nebenarbeiten gestattet:

1. Reinigen von Feuerstätten und Verbindungsstücken,
2. Beseitigung von Rauch- und Rußbelästigungen,
3. Beseitigung kleinerer Mängel an Schornsteinen und Feuerstätten,
4. Vornahme von Rauch- und Druckproben,
5. Energietechnische Berechnungen und Ausarbeitungen.

(2) Durch die Übernahme von Nebenarbeiten darf die ordnungsgemäße Verwaltung des Kehrbezirks nicht beeinträchtigt werden.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Kehr- und Überprüfungsordnung für das Land Hessen vom 26. Januar 1971 (GVBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 39)[1]), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz

1) GVBl. II 512-48

Anlage

Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlage	4 × jährlich		2 × jährlich		1 × jährlich	
		überprüfen	reinigen	überprüfen	reinigen	überprüfen	reinigen
1	Rauchschornsteine, soweit sie nicht unter Nr. 3 bis 5 fallen		×				
2	Rauchkanäle von Schornsteinen ohne Reinigungsöffnung an der Sohle, zwischen Schornsteinsohle und der nächstgelegenen Reinigungsöffnung des Rauchkanals		×				
3	Rauchschornsteine für Schmiedefeuerungen				×		
4	Rauchschornsteine und -schächte für Wäschetrockner, Verbrennungsmotoren oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen				×		
5	Rauchschornsteine von Feuerungsanlagen mit Ölbrennern, die nach § 9a Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV gemessen werden				×		
6	Gewerblich genutzte Dunst- und Rauchabzugsanlagen					×	
7	Gewerblich genutzte Räucherkammern						×
8	Rauchschornsteine von Trockenanlagen						×
9	Rauchschornsteine von bivalenten Feuerungsanlagen				×		
10	Abgasschornsteine und -leitungen für Gasfeuerstätten					×	
11	Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß					×	
12	Verbrennungsluftverbund					×	
13	Be- und Entlüftungen von Räumen von Zentralheizungsanlagen und die Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 von Räumen ohne Außenfenster					×	
14	Schornsteine mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die durch Fernheizung, Gasaußenwandfeuerstätten oder vollelektrisch beheizt werden					×	

Siebte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen*)

Vom 2. Dezember 1982

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1981 (GVBl. I S. 433), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
1	Grundgebühr je Gebäude	jährlich	
	Zahl der Geschosse:		
1.1	1 bis 3		14,08
1.2	4 bis 5		17,89
1.3	6 und mehr		28,78
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		3,91
2.2	4		5,10
2.3	5		6,29
2.4	6		7,48
2.5	7		8,67
2.6	jedes weitere Geschoß		1,19
3	Überprüfen der Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß	je Überprüfung	8,60
4	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
5	Überprüfen oder Reinigung	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5.1	der Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017		
5.2	der Belüftungsleitungen von Heizungsanlagen		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
6	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	1,96
7	Reinigen von Rauchkanälen	je Reinigung	
7.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		3,91
7.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter		7,82
8	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	3,91
9	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,35
10	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
11	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden	je Reinigung	7,06
12	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	7,06
13	Überprüfen oder Reinigen von Dunst- und Rauchabzugsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Stunde 61,72
14	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine oder Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 13
15	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern. (Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
16	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe durch Messung nach § 9a Abs. 1 und 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166)		
16.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	37,40
16.2	Messungen von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
16.2.1	mit 1 Meßstelle		37,40
16.2.2	mit 2 Meßstellen		53,64
16.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
16.3.1	mit 1 Meßstelle		29,—
16.3.2	mit 2 Meßstellen		41,47
16.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
16.4.1	mit 1 Meßstelle		67,47
16.4.2	mit 2 Meßstellen		96,77
16.5	Lufterhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	65,44
16.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raume	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.4.2
16.7	Wiederholungsmessung nach § 9b der 1. BImSchV	je Messung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.6
17	Abnahme-, Prüf-, Schau- und sonstige Gebühren		
17.1	Roh- und Gebrauchsabnahme	je Abnahme	300 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Gasfeuerstätten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 17.1
17.3	Für Nachschau nach Nr. 17.1 und 17.2	je Vorgang	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 17.1
17.4	Für Druckproben und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 13
17.5	Zuschlag für Überprüfen oder Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehungen oder zu einem anderen Zeitpunkt aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, wenn die Arbeiten ordnungsgemäß angemeldet waren	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1

[1]) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Frankfurter Wertpapierbörse (Ehrenausschußverordnung)*)

Vom 22. November 1982

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz und dem Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 30. September 1975 (GVBl. I S. 231) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Einrichtung und Zusammensetzung

§ 1

Einrichtung, Aufgabe des Ehrenausschusses

(1) An der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Ehrenausschuß eingerichtet.

(2) Der Ehrenausschuß kann Verfahren gegen Börsenbesucher mit dem Recht zur Teilnahme am Handel mit Ausnahme der Kursmakler und ihrer Stellvertreter durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen.

§ 2

Zusammensetzung des Ehrenausschusses

(1) Der Ehrenausschuß besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Der Börsenvorstand wählt die Mitglieder des Ehrenausschusses und fünf Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Börsenbesucher, mit Ausnahme der Kursmakler und der Kursmaklerstellvertreter. Aus den Gruppen der freien Makler und der Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen, ist mindestens je ein Mitglied und je ein Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Börsenvorstandes zieht.

(3) Die ordentlichen Mitglieder des Ehrenausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Stellvertretung der ordentlichen Mitglieder für die Wahlperiode im voraus nach einer Liste.

(4) Die Mitglieder des Ehrenausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

Zweiter Abschnitt

Ehrenverfahren

§ 3

Ordnung in den Sitzungen, Niederschrift

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ehrenausschusses ein; er eröffnet, leitet und schließt sie und ist für die Ordnung verantwortlich. Er kann den Börsensyndikus zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Ausschußmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefaßten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 4

Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Der Ehrenausschuß beschließt in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Die Gruppe, der der Betroffene angehört, muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefaßt.

§ 5

Einleitung des Ehrenverfahrens

Der Ehrenausschuß entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann er ein Ehrenverfahren einleitet. Ein Ehrenverfahren ist einzuleiten, wenn der Minister für Wirtschaft und Technik dessen Einleitung verlangt.

§ 6

Beteiligte

(1) Beteiligt sind

1. der Betroffene,
2. diejenigen, die nach Abs. 2 vom Ehrenausschuß zu dem Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Der Ehrenausschuß kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Ehrenverfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

*) GVBl. II 54-24

(3) Wer angehört wird, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, wird dadurch nicht Beteiligter.

(4) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 7
Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verfahren des Ehrenausschusses darf als Mitglied nicht mitwirken

1. wer Beteiligter ist,
2. wer durch seine Mitwirkung oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann,
3. wer Angehöriger einer Person ist, die zu dem Personenkreis der Nr. 1 oder 2 gehört,
4. wer eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, die zu dem Personenkreis der Nr. 1 oder 2 gehört, kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Ehrenverfahren vertritt,
5. wer bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung, die zu dem Personenkreis der Nr. 1 oder 2 gehört, gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihr als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist, soweit er diesem Organ nicht in amtlicher Eigenschaft angehört,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand dem Kreis der Börsenbesucher mit dem Recht zur Teilnahme am Handel angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Hält sich ein Mitglied des Ehrenausschusses für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden mitzuteilen. Der Ehrenausschuß entscheidet, ob ein Mitwirkungsverbot nach Abs. 1 besteht. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

§ 8
Abgelehnte Personen

Jeder Beteiligte kann ein Mitglied des Ehrenausschusses ablehnen, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. Die Ablehnung vor der mündlichen Verhandlung ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich der Beteiligte, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in die mündliche Verhandlung eingelassen hat. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9
Untersuchungsgrundsatz

Der Ehrenausschuß ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.

§ 10
Beweismittel

(1) Der Ehrenausschuß bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Zeugen und Sachverständige werden in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 11
Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Der Ehrenausschuß darf Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Auswahl oder die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Lehnen Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens ab, kann der Ehrenausschuß das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Zeugen oder des Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. In dem Ersuchen hat der Ehrenausschuß den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben.

(3) Hält der Ehrenausschuß mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines

Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, kann er das nach Abs. 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 12
Verpflichtung
zur Anhörung von Beteiligten

(1) Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern.

(2) Den Beteiligten ist zu gestatten, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme des Augenscheins — auch durch Sachverständige — beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Die Bestellung von Sachverständigen ist den Beteiligten mitzuteilen; ein schriftliches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

(3) Der Ehrenausschuß hat den Beteiligten Einsicht in die das Ehrenverfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

§ 13
Erfordernis
der mündlichen Verhandlung

(1) Der Ehrenausschuß entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Hierzu sind die Beteiligten mit angemessener Frist schriftlich zu laden. Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(2) Der Ehrenausschuß kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. der Ehrenausschuß den Beteiligten mitgeteilt hat, daß er beabsichtigt, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, und kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten Frist Einwendungen dagegen erhoben hat,
2. alle Beteiligten auf sie verzichtet haben,
3. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

(3) Der Ehrenausschuß soll das Verfahren so fördern, daß es möglichst in einem Verhandlungstermin erledigt werden kann.

§ 14
Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann am Ehrenverfahren nicht beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) Der Vorsitzende hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Jedes Mitglied des Ehrenausschusses hat das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Wird eine Frage von einem Beteiligten beanstandet, entscheidet der Ausschuß über ihre Zulässigkeit.

(4) Der Vorsitzende kann Personen, die seine zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgeführt werden.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der übrigen Ausschußmitglieder, der erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den behandelten Verfahrensgegenstand und die gestellten Anträge,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
5. das Ergebnis eines Augenscheines.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 15
Entscheidung

(1) Der Ehrenausschuß entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. In seiner Entscheidung hat er auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur Ausschußmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(3) Verwaltungsakte, die das Ehrenverfahren abschließen, sind schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Wird das Ehrenverfahren auf andere Weise abgeschlossen, sind die Beteiligten hiervon zu benachrichtigen.

Dritter Abschnitt

Rechte des Börsenvorstandes

§ 16

(1) Ergeben sich in einem Ehrenverfahren Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach § 7 Abs. 7 des Börsengesetzes rechtfertigen, ist das Verfahren an den Börsenvorstand abzugeben. Dieser ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Ehrenausschuß Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

(2) Hat der Börsenvorstand ein Ehrenverfahren übernommen und erweist es sich, daß die Rücknahme oder der

Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, verweist er das Verfahren an den Ehrenausschuß zurück.

Vierter Abschnitt

Mitwirkung der für die Aufsicht über die Börse zuständigen Landesbehörde

§ 17

Information, Rechte

Von der Einleitung oder Ablehnung eines Ehrenverfahrens ist der Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten. Die Vertreter des Ministers für Wirtschaft und Technik und der Staatskommissar haben das Recht, allen Verhandlungen des Ehrenausschusses beizuwohnen und die ihnen geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an die Beteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen; Beweisanträgen hat der Ehrenausschuß zu entsprechen.

§ 18

Einstellung des Ehrenverfahrens

Die Einstellung eines Ehrenverfahrens bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft und Technik.

§ 19

Kenntnis des Verfahrensstandes

Dem Minister für Wirtschaft und Technik und dem Staatskommissar sind Ausfertigungen der Niederschriften über die Sitzungen und die mündlichen Verhandlungen sowie der Entscheidungen, die das Ehrenverfahren einleiten und abschließen, zu übersenden.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 20

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über das Ehrengericht an der Frankfurter Wertpapierbörse vom 10. Juli 1963 (GVBl. I S. 105)[1]) wird aufgehoben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik
beauftragt
Reitz

1) GVBl. II 54-13

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung*)

Vom 26. November 1982

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1982 (GVBl. I S. 144), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) ist für

1. a) die Anordnung von zusätzlichen Anforderungen an Viehladestellen mit regelmäßig großem Viehverkehr nach § 2 Abs. 5,
   b) die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen an Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte nach § 3 Abs. 3,
   c) die Anordnung von zusätzlichen Anforderungen an Viehmärkte nach § 3 Abs. 4,
   d) die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen an Viehhöfe nach § 4 Abs. 2 Satz 2,
   e) die Anordnung von zusätzlichen Anforderungen an größere Viehhöfe nach § 4 Abs. 3,
   f) die Zulassung von Ausnahmen vom Gebot der amtstierärztlichen Untersuchung und die Anordnung von weiteren amtstierärztlichen Untersuchungen beim Auftrieb auf Viehmärkte und Viehhöfe nach § 8 Abs. 1,
   g) die Anordnung von amtstierärztlichen Untersuchungen beim Auftrieb auf Schlachthöfe und Großschlachtstätten nach § 8 Abs. 2,
   h) die Anordnung von amtstierärztlichen Untersuchungen beim Auftrieb auf Viehausstellungen und Viehsammelstellen nach § 8 Abs. 3,

*) GVBl. II 356-144

i) die Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion von Viehladestellen nach § 17 Abs. 2,

der Regierungspräsident,

2. a) die Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen an Viehladestellen nach § 2 Abs. 4,
   b) die Entgegennahme der Anzeige, die Beschränkung oder das Verbot von Viehausstellungen, Viehmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art nach § 6,
   c) die Beschränkung der Auftriebszeit nach § 7 Abs. 1 Satz 3,
   d) die Genehmigung des Abtriebs, die Bestimmung der Genehmigungspflicht für den Abtrieb von Rindern in Zeiten erhöhter Seuchengefahr nach § 9 Abs. 1 und die Entgegennahme von Aufzeichnungen über den Abtrieb nach § 9 Abs. 3 Satz 2,
   e) die Genehmigung der Trift von Wanderschafherden nach § 14 Abs. 1, die Entgegennahme der Aufzeichnungen und der Genehmigung nach § 14 Abs. 3 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 4,
   f) die Entgegennahme der Tätigkeitsanzeige gewerbsmäßiger Viehhändler nach § 15,
   g) die Entgegennahme der Viehkontrollbücher und Deckregister nach § 24 Abs. 3 Satz 3

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung — Staatliches Veterinäramt —.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1982

Der Hessische Sozialminister
Clauss

Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz*)

Vom 1. Dezember 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 6 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1666) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörden nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 2. Dezember 1980 (GVBl. I S. 416) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz vom 8. Dezember 1980 (GVBl. I S. 434) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Wiederbepflanzung von gerodeten Flächen und die Neuanpflanzung auf Grundstücken dürfen in den bestimmten Anbaugebieten Rheingau und Hessische Bergstraße nur die nachstehend genannten Keltertraubensorten verwendet werden:

1. Als empfohlene Rebsorten:
   Ehrenfelser B, Gewürztraminer Rs, Kerner B, Müller-Thurgau B, Weißer Riesling B, Ruländer G, Scheurebe B, Grüner Silvaner B, Blauer Spätburgunder N,
2. als zugelassene Rebsorten:
   Weißer Burgunder B, Reichensteiner B, Blauer Portugieser N, Dunkelfelder N, Rotberger N."

2. Als Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Folgende empfohlene Unterlagensorten dürfen verwendet werden:

Selektion Oppenheim SO 4

5 C Geisenheim

Teleki 8 B

Berlandieri x Riparia Kober 5 BB

Berlandieri x Riparia Kober 1255 AA

Riparia x Rupestris 3309 Couderc."

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 83-38

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)

Vom 15. November 1982

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 44 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) wird verordnet:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197), geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1982 (GVBl. I S. 119), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „unterbleiben" durch das Wort „unterbleibt" ersetzt.
2. Als Satz 3 wird angefügt:

   „Die Vergabe von Einzelabschüssen bedarf nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. November 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 87-21

Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen*)

Vom 26. November 1982

Auf Grund des § 1 Nr. 1 der Lotterieverordnung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1974 (GVBl. I S. 241), wird bestimmt:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren ist der Regierungspräsident.

(2) Zuständige Behörde für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen sowie von anderen Lotterien und Ausspielungen nach der Lotterieverordnung mit einem Spielkapital von nicht mehr als 48 000 Deutsche Mark ist in kreisfreien Städten der Regierungspräsident, in kreisangehörigen Gemeinden der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Viehmarktlotterien und -ausspielungen sowie Lotterien und Ausspielungen im Prämiensparverfahren vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360, 361)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. November 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Hessischen Ministers des Innern
beauftragt
Dr. Günther

*) GVBl. II 316-23
1) GVBl. II 316-22

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt*)

Vom 23. November 1982

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 17, 22) wird bestimmt:

Artikel 1

§ 5 der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 664), geändert durch Anordnung vom 1. Februar 1977 (GVBl. I S. 120), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Die Befugnis, nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden, wird

1. dem Regierungspräsidenten in Kassel für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich
   des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung,
   der Hessischen Landesanstalt für Umwelt mit Staatlicher Vogelschutzwarte Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,
   der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel,
   der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt und
   der Verwaltung der Staatsweingüter,
2. dem Regierungspräsidenten in Gießen für die beihilfeberechtigten Personen
   der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt,
3. der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt für die beihilfeberechtigten Personen
   der Hessischen Landesforstschule,

übertragen."

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) Ändert GVBl. II 320-51

Sechste Anordnung zur Änderung der Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen*)

Vom 23. November 1982

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung des Direktors des Landespersonalamtes über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Oktober 1975 (GVBl. I S. 260), zuletzt geändert durch Anordnung vom 29. Juni 1982 (GVBl. I S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 8 wird bei dem Zusatz

   „Museums-"

   nach

   „— als Leiter der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel —"

   der Zusatz

   „— als Leiter des Deutschen Ledermuseums —"

   eingefügt.

2. In § 2 wird im Abschnitt „Besoldungsgruppe A 16" bei der Amtsbezeichnung

   „Leitender Museumsdirektor"

   nach

   „— als Leiter der Staatlichen Kunstsammlungen Kassel —"

   der Zusatz

   „— als Leiter des Deutschen Ledermuseums —"

   eingefügt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 1982

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
Bartholomäi

*) Ändert GVBl. II 320-68

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 3,70 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Berichtigung

Betreff: Neufassung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 263)*)

Die Neufassung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 263) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 11 a Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem letzten Wort die Worte „auf die einzelnen Kommunalen Gebietsrechenzentren" eingefügt.

2. Zu § 25 wird folgende Fußnote angebracht:

   „1) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 1969".

*) Ändert GVBl. II 300-8

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", die „Schnellübersicht", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet" erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 79. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

Gesetz über die Wahrnehmung von sicherheits- und ordnungsrechtlichen Befugnissen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, Hessisches Meldegesetz, Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz, Gesetz zur Änderung des Hessischen Architektengesetzes, Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse, Verordnung über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter, Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Betäubungsmittelgesetz, Prüfzeichenverordnung, Verordnung über Feldes- und Förderabgaben, Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung, Zulassungszahlenverordnung 1982/83, Anordnung über Zuständigkeiten nach der Arbeitsstättenverordnung.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 2 30 56